

**Roadmap**

**für die**

**Offene Kinder- und Jugendarbeit**

**in der**

**Landeshauptstadt Hannover**

<b>1. Auftrag</b> .....	3
<b>2. Rolle und Bedeutung der Roadmap</b> .....	3
<b>3. Allgemeines</b> .....	4
<b>4. Arbeit in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	5
<b>4.1 Arbeit mit Kindern</b> .....	5
<b>4.2. Arbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen</b> .....	5
<b>4.3 Partizipatives Arbeiten</b> .....	6
<b>4.4 Digitale Jugendarbeit</b> .....	6
<b>4.5 Jugendschutz/Straßensozialarbeit</b> .....	7
<b>5. Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung</b> .....	7
<b>5.1 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b> .....	7
<b>5.3 Beteiligung von Jugendlichen und jungen Menschen</b> .....	7
<b>5.5 Handlungsempfehlungen für definierte sozialräumliche Planungsgebiete, den   darin befindlichen Einrichtungen sowie für die stadtweit agierenden   Jugendeinrichtungen</b> .....	10
<b>5.6 Rahmenplan und Planungszeiträume</b> .....	10
<b>6. Finanzen</b> .....	11
<b>6.1 Mittelfristige Finanzplanung</b> .....	12
<b>6.1.1 Fördermittel für sozialräumlich arbeitende Einrichtungen</b> .....	12
<b>6.1.2 Fördermittel für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote</b> .....	12
<b>6.2 Investitionsbedarfe</b> .....	12
<b>7. Personelle und sachliche Ressourcen</b> .....	13
<b>7.1 Gute offene Jugendarbeit braucht qualifizierte Fachkräfte</b> .....	13
<b>7.1.1 Fachkompetenzen</b> .....	13
<b>7.1.2 Personalentwicklung und -ausstattung</b> .....	13
<b>7.1.3 Fortbildung und Weiterqualifizierung der Fachkräfte</b> .....	13
<b>7.2 Fachkräftenachwuchs</b> .....	13
<b>7.2.1 Kooperation mit Schulen und Hochschulen</b> .....	13
<b>7.2.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und     Sozialarbeiter*innen im Anerkennungsjahr</b> .....	14
<b>7.3 Räumliche Voraussetzungen und Ausstattung der Jugendeinrichtungen</b> .....	14
<b>8. Zeitplan</b> .....	14

## 1. Auftrag

Der Auftrag zur Entwicklung einer Roadmap für die Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit resultiert aus dem Haushaltsbegleitantrag H-0363/2019. Die Verwaltung legt den Entwurf der Roadmap hiermit vor. Ziel ist die Entwicklung einer neuen Rahmenkonzeption, die sowohl dem öffentlichen als auch den freien Trägern einen Orientierungsrahmen für die zukünftige Arbeit bietet.

Mit der Roadmap wird ein „Fahrplan“ für notwendige Entwicklungen in der Landschaft der kommunal geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, sowie der durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst durchgeführten Angebote beschlossen. Die Roadmap definiert Eckpunkte für und Arbeitsaufträge an die Jugendverwaltung. Übergeordnete Ziele des hiermit angestoßenen Prozesses sind:

- a) die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover
- b) das Ermöglichen einer bedarfsgerechten, transparenten, planvollen Maßnahmenplanung und Steuerung für die Kinder- und Jugendarbeit
- c) die Definition von Entwicklungszielen für die Weiterentwicklung von Einrichtungen, Angeboten und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover.

## 2. Rolle und Bedeutung der Roadmap

Die Roadmap ist das Ergebnis eines längeren Prozesses, beginnend mit den Ergebnissen der Reflexion der Neuorganisation (2016), den Ergebnissen des Fachtages zum Ende der Reflexion (2018), die in die Drucksache 1882/2018 eingeflossen sind sowie Überlegungen innerhalb des Bereiches Kinder- und Jugendarbeit.

Unter dem Begriff Roadmap ist folgendes zu verstehen: „Eine *Roadmap* dient als Kommunikationsmedium und stellt eine Übersicht, wie sich eine Sache, meist ein Produkt, über einen strategischen Zeitraum entwickelt, dar. Kennzeichnend für die Roadmap sind der nur vorbereitende Charakter und die grobe Planung der auszuführenden Schritte über einen längeren Zeitraum, diese umfasst in der Regel mehr als ein Jahr. Die Roadmap dient dazu, langfristige Projekte in einzelne, leichter zu bewältigende Schritte zu strukturieren, wobei Unsicherheiten und mögliche Szenarien zur Zielerreichung betrachtet werden.“<sup>1</sup>

Die Roadmap gibt einen Ausblick über die, für die Entwicklung einer Rahmenkonzeption zu behandelnden Themen. Die Bearbeitung der einzelnen Themen wird einige Zeit in Anspruch nehmen, da sie mit allen Beteiligten besprochen und abgestimmt werden müssen. Zur Roadmap gehört deswegen auch der Vorschlag für einen Aufgaben- und Zeitplan nach dem vorgegangen werden soll.

Maßgeblich für die Auseinandersetzung über die Roadmap und die prozesshafte Entwicklung der Rahmenkonzeption ist die dialogische Kommunikation mit allen Beteiligten (Fachverwaltung, AG 78, Jugendhilfeausschuss und Kinder- und Jugendliche). Es sollen Grundlagen für die geplante Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover erarbeitet und festgelegt werden. Dazu gehört auch die Entwicklung von Steuerungsinstrumenten auf Grundlage von qualitativen und quantitativen Parametern für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendarbeit.

---

<sup>1</sup> (auszugsweise aus: Wikipedia) – 08.03.2020, <https://de.wikipedia.org/wiki/Roadmap>

Nach den Erkenntnissen aus der Reflexion der Rahmenkonzeption (Drucksache 1882/2028) hat sich die Planung der Kinder- und Jugendarbeit auf der operationalen Ebene der Planungsbezirke nicht bewährt. Zukünftig soll die Planung zentral durch die Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit in Absprache mit der AG nach § 78 SGB VIII erstellt und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Damit wird eine Fokussierung der fachlichen Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit erwartet, die sich mehr an den Bedarfen der Kinder- und Jugendlichen in den Planungsgebieten orientiert, als an den, dem Prozess innewohnenden Partikularinteressen der Träger.

Zu Prozessbeginn sollen in einem Workshop mit Vertretungen aus der Fachverwaltung, der AG 78 und dem Jugendhilfeausschuss Leitlinien für die Jugendarbeit und Schwerpunktsetzungen bestimmt werden.

### 3. Allgemeines

Die allgemeinen Ziele der Jugendarbeit sind in § 11 SGB VIII festgelegt (Anlage 2). Im 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung werden Herausforderungen des Jugendalters als genannt, die maßgeblich für die Angebotsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sind. Diese sind die **Verselbständigung der Person, die Selbstpositionierung in der Gesellschaft und die Qualifizierung.**

Über weitere Ziele können sich die Beteiligten (Politik, freie Träger, öffentlicher Träger, Fachverwaltung und junge Menschen) im Rahmen einer Leitbildentwicklung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), die in einer Rahmenkonzeption Eingang finden, verständigen. Schwerpunkte können selbst gesetzt werden. Hier können, abgeleitet von den oben genannten Zielen, folgende Leitgedanken in den Blick genommen werden:

- die Stärkung der Ehrenamtlichkeit,
- die Sicherstellung und Förderung der Diversität,
- Inklusives und interkulturelles Arbeiten in Jugendeinrichtungen,
- Demokratieförderung.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der Bildungslandschaften in der Landeshauptstadt. Grundlage sind die informellen und nonformalen Bildungsformate der Kinder- und Jugendarbeit. Sie fördert die Kinder- und Jugendlichen in ihren sozialen Milieus, ermöglicht Begegnungen und fördert die Toleranz und Demokratiebildung. „Kinder- und Jugendarbeit in Hannover ist entsprechend darauf ausgerichtet, die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen in den Sozialräumen zu verbessern und soziale Zugänge zu schaffen. Denn Bildung ist mehr als Schule. Kinder- und Jugendarbeit kooperiert mit Schulen, aber bei der Wahrnehmung ihrer Bildungsaufgabe geht der Kreis der Kooperationspartner weit über Schulen hinaus. Sie kooperiert mit den Kindern und Jugendlichen, Familien, Anwohnern und den Akteuren im Sozialraum, die Chancen und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche eröffnen.“<sup>2</sup>

„Die Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht nonformale Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen. Sie stärkt Kinder und Jugendliche, sich aktiv in die Gestaltung des Stadtteils und die politischen Beteiligungsstrukturen der Stadt einzumischen. In diesem Sinne übernimmt

---

<sup>2</sup> Drucksache 1674/2012 Einführung der Neuorganisation der Kinder- und Jugendarbeit Anlage 1, S. 4

Kinder- und Jugendarbeit immer auch eine wichtige Funktion der politischen Bildung.“<sup>3</sup> Es gilt die (Selbst)Bildungsprozesse der Jugendlichen unter Einbindung von Netzwerken und Kooperationen im Sozialraum und der Professionalität der Fachkräfte zu unterstützen.<sup>4</sup> Dazu gehört auch die Mitarbeit an gelingenden Übergängen zwischen Schule und Beruf, das Anbieten, bzw. Vermitteln von Orientierung und Beratung.

#### **4. Arbeit in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

##### **4.1 Arbeit mit Kindern**

Angebote für Kinder im Grundschulalter (6 – 11 Jahre) sollen zukünftig vornehmlich in den Grundschulen ganztägig vorgehalten werden. Diese Ausrichtung soll die Arbeit mit Kindern in den Ganztagsgrundschulen stärken. Die Intention dieser Überlegung folgt der Beschluss-Drucksache Nr. 1714/2018 „Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung-Stufenplan“, in der die Szenarien der Zusammenführung der unterschiedlichen Betreuungssysteme für Grundschulkinder, wie z.B. von Horten, innovativen Modellprojekten oder schulergänzenden Betreuungsmaßnahmen unter dem Dach der Ganztagsgrundschulen, beschrieben werden. Zu beachten ist, dass die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig und nicht verbindlich ist und nicht durchgängig an fünf Tagen wöchentlich vorgehalten wird.

Die offene Arbeit mit Kindern bis 11 Jahre soll nur noch in den Spielparks und Lückekindereinrichtungen stattfinden. Hierzu bedarf es eines Arbeitskonzeptes, das es den Einrichtungen ermöglicht, auch an Wochenenden für Kinder und ggf. deren Eltern zu öffnen. Das Angebot der Lückekindereinrichtungen soll dort, wo es in den Stadtteilen Ganztagsschulen gibt, zugunsten derer zurückgefahren werden, um die notwendigen Ressourcen zum Ausbau der Jugendarbeit zu generieren. Das Nähere ist in Rahmen eines besonderen Konzeptes zu klären.

##### **4.2. Arbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen**

Die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen soll, nach Jahren der Ausrichtung auf die Betreuung von Kindern, zukünftig stärker die Zielgruppe der Jugendlichen im Alter von 12/14 – 25 Jahren zum Schwerpunkt der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover in den Blick nehmen. Einrichtungen für Jugendliche können sich dabei an zwei grundlegenden Einrichtungstypen orientieren.

**Jugendtreffs**, als die kleineren Jugendeinrichtungen, sollen sozialräumlich orientiert - in Bezug auf Stadtteile und Quartiere arbeiten und Angebote für die Kerngruppe der 12- bis 18jährigen Jugendlichen vorhalten. Als Mindestpersonalstärke ist eine Ausstattung mit 2 VZÄ vorzusehen. Dazu können Honorarkräfte, Übungsleiter\*innen und ehrenamtlich tätige Personen die Angebotskompetenz der Jugendtreffs bereichern. Ihr räumlicher Wirkungskreis soll mindestens 1 km im Radius einbeziehen.

**Jugendzentren**, als die größeren Jugendeinrichtungen, arbeiten mit einer stadtweiten Ausrichtung. Sie wenden sich an Jugendliche und junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren. Künftig sollen sie nach Schwerpunkten ausgerichtet werden (Sport, Kultur, Technik, Umwelt. usw.). Sie müssen verkehrsgünstig gelegen sein, also mit dem ÖPNV und dem Fahrrad gut zu erreichen sein. Ihre Personalausstattung beträgt 4 – 5 VZÄ. Auch hier können Honorarkräfte, Übungsleiter\*innen und ehrenamtliche Kräfte die Angebotskompetenzen

---

<sup>3</sup> ebenda,

<sup>4</sup> vgl. Drucksache 0027/2010, Neuorganisation der Kinder- und Jugendarbeit, Anlage 1; S. 7

erweitern. Von diesem Einrichtungstyp werden je nach Bedarf und Themen mehrere Einrichtungen benötigt.

Dem **Haus der Jugend** soll zukünftig wieder eine zentrale Rolle in der Jugendarbeit der Stadt Hannover zukommen. Das Haus soll eine Infotheke, eine Gastronomie für Jugendliche und langfristig das Jugendbeteiligungsbüro vorhalten. Hier sollen Jugendliche und junge Menschen die Gelegenheit bekommen, sich aus eigener Initiative treffen zu können, zusammen zu arbeiten, sich selbstorganisiert an demokratischen Mitgestaltungsprozessen zu beteiligen und auch feiern zu können. Dazu muss es die Möglichkeit geben, ihnen Räumlichkeiten kostenfrei oder kostengünstig zu überlassen. Das Haus der Jugend soll wieder das zentrale jugendkulturelle Zentrum in der Stadt Hannover werden.

#### **4.3 Partizipatives Arbeiten**

Im 15. Kinder- und Jugendbericht wird festgestellt, dass „die Partizipation Jugendlicher der „Kristallisationspunkt“ aktueller Jugendpolitik ist.<sup>5</sup> Beteiligung ist ein zentrales Ziel der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII). Entsprechend sind Beteiligungsmöglichkeiten und -formate in der Kommune zu entwickeln (s. auch § 36 NKomVG).

Die Stadt Hannover befindet sich mit der Fachstelle Jugendbeteiligung und dem Ziel in den Einrichtungen Beteiligungsformen institutionell zu etablieren, auf einem guten Weg diese Möglichkeiten und Strukturen zu entwickeln. Die Drucksache „Gesamtstrategie Jugendbeteiligung in der Kinder- und Jugendarbeit“ (Drucksache 1691/2020) ist ein wichtiger Schritt zur Entwicklung nachhaltiger Beteiligungsstrukturen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Einführung von Budgets in den Jugendeinrichtungen, die von Jugendlichen mitbestimmt werden können, die Mitbestimmung der inhaltlichen Ausrichtung von Programmen und die Einführung von Jugendräten kann das Verständnis von demokratischen Prozessen stärken und Jugendliche motivieren, sich auf Aushandlungsprozesse mit anderen gestaltend einzulassen.

Das vielfältige, selbstbestimmte ehrenamtliche Engagement Jugendlicher und junger Erwachsener trägt wesentlich zu deren eigener Selbstpositionierung, zur gesellschaftlichen Entwicklung in der Stadt und zum gesamtstädtischen Zusammenhalt bei.

#### **4.4 Digitale Jugendarbeit**

Jugendarbeit ist im Wesentlichen eine Arbeit, die „face-to-face“ praktiziert wird. Onlinebasierte medienbezogene und medienvermittelnde Jugendarbeit kann die gewohnte Praxis unterstützen und den Grad der Bekanntheit von Einrichtungen und deren Angebote erhöhen. Sie kann die einfache und schnelle Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen ermöglichen, bzw. helfen Kontakte zu halten und ggf. Anregungen und Hilfestellungen zu geben. Auch die Diskussion zwischen Jugend und Politik, um relevante jugendpolitische Themen könnte dadurch eine größere Reichweite erhalten. Voraussetzung für das digitale Arbeiten von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist, dass sich die Jugendverwaltung auf jugend- und zeitgemäße aktuelle Formate und Plattformen einlässt und in die Lage versetzt wird, dieselben Instrumente zu nutzen, wie dies die Jugendlichen tun.

---

<sup>5</sup> 15. Kinder- und Jugendbericht, Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11050, S. 12)

Die Entwicklung von Formaten digitaler Jugendarbeit sollte in Zusammenarbeit mit Jugendlichen erfolgen. Mit ihnen zusammen kann in den Einrichtungen entwickelt werden, was ihnen wichtig ist. Voraussetzung dazu ist in allen Jugendeinrichtungen ein gutes W-Lan sowie eine Grundausstattung von entsprechenden Geräten.

#### **4.5 Jugendschutz/Straßensozialarbeit**

Die Arbeit des Jugendschutzes/der Straßensozialarbeit ist im Sinne der zu erreichenden Zielgruppe zu schärfen. Dabei ist insbesondere die Lage der Jugendlichen, die sich in prekären Lebenssituationen befinden, in den Blick zu nehmen. Der Einsatz ist vornehmlich auf Gebiete des Programmes des „Sozialen Zusammenhalts“ und an den Hotspots im Zentrums Hannovers auszurichten.

Im Rahmen einer Neuorganisation und -konzeption des Jugendschutzes wird eine theoretisch und konzeptionell deutlichere Beschreibung der praktischen Arbeit erwartet.

### **5. Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung**

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Jugendhilfeplanung und die Qualitätsentwicklung sind in den §§ 79 ff. festgelegt und in der Anlage 2 beigefügt.

#### **5.1 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Bei der Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII handelt es sich um grundlegende Aspekte der „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ und der Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument kommunaler Kinder- und Jugendhilfe. Es ist daher notwendig, dass der Jugendhilfeausschuss Maßstäbe und Kriterien für den örtlichen Bedarf festlegt und entsprechende Entscheidungen zur Umsetzung trifft. Er wird damit den im § 71 Abs. 2 SGB VIII genannten Aufgaben gerecht.

Inhaltlich ist der Jugendhilfeausschuss demnach zuständig für

- die Entscheidung, in welchen Verfahrensmodalitäten die Qualitätsentwicklung gestaltet werden soll,
- die Erörterung und Beschlussfassung zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität,
- die Auswertung des praktischen Umgangs mit den Beschlüssen zu Verfahrensweisen und Qualitätsmaßstäben sowie für Beschlüsse zu deren Weiterentwicklung.

#### **5.2 Beteiligung freier Träger durch die AG nach § 78 SGB VIII**

Die freien Träger werden bei der Entwicklung der Qualität der offenen Kinder- und Jugendarbeit über die AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit beteiligt. Dort sind alle nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit vertreten, ebenso wie die Träger geförderter Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Beratungen fließen als Empfehlung in die Planungen des öffentlichen Trägers ein.

#### **5.3 Beteiligung von Jugendlichen und jungen Menschen**

Ein besonderes Thema stellt die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen an der Kinder- und Jugendhilfeplanung dar. Während die Beteiligung des öffentlichen und der freien Träger im § 80 Abs. 2 SGB VIII strukturell verankert ist, ist dies bei Kindern und Jugendlichen über den § 8 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Bei den bisher erstellten Stadtbezirkskonzepten wurden Kinder- und Jugendliche mittels Befragungen in den Einrichtungen und Schulen beteiligt. Dies soll im Prinzip im Sinne von

Nutzer\*innenbefragungen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit beibehalten werden. Darüber hinaus soll eine alle 5 Jahre zu wiederholende, zielgruppengerechte und altersdifferenzierte Befragung in den weiterführenden Schulen die Bedarfe der offenen Kinder- und Jugendarbeit ermitteln (Antrag H 0363/2019). Die Ergebnisse der Befragung geben der Planung Orientierung für die weitere Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie sollen in den Stadtteilkoordinierungsrunden diskutiert werden und in die Handlungsempfehlungen für die einzelnen Planungsgebiete einfließen.

Partizipation und Mitgestaltung ist ein grundlegendes Merkmal der Kinder- und Jugendarbeit. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII § 11) verpflichtet die Kinder- und Jugendarbeit ihre Angebote an den Interessen der Kinder und Jugendlichen zu orientieren und sie von ihnen mitbestimmen und mitgestalten zu lassen. „Die Inhalte der Jugendarbeit sollen sich nach Themen richten müssen, die in selbsttätiger Selbstbestimmung von jungen Menschen entschieden werden.“<sup>6</sup> Die Alltagsbeteiligung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist gängige Praxis. Jedoch ist die Beteiligung nicht durchgängig strukturiert vorhanden und sie ist dem jeweiligen Setting in den Einrichtungen überlassen. Die Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind deshalb gesondert in den Blick zu nehmen.<sup>7</sup>

Es wird auch erwartet, dass die Arbeit des Jugendbeteiligungsbüros dazu beiträgt, die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sichtbar zu machen.

#### **5.4 Qualitätsentwicklung durch Dialog und Kommunikation**

„Das Verhältnis von öffentlichen zu freien Trägern der Jugendhilfe basiert auf Leistungen, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit – sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern – erbracht werden, wobei das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommt und der freien Jugendhilfe eine privilegierte Stellung in der Durchführung von Maßnahmen einräumt (§ 4 (2) SGB VIII). Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit wird deshalb als zentrales Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet, sie gilt als Voraussetzung für ein plurales Angebot und somit für die Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten.“<sup>8</sup>

Nötig ist die Herstellung eines gemeinsamen partnerschaftlichen Verständnisses über die Aufgaben, Ziele und Arbeitsinhalte der Kinder- und Jugendarbeit. Durch Transparenz, Vertrauen und enge Abstimmungen der Partner können belastbare Beziehungen geschaffen werden, die helfen, auch widersprüchliche Vorstellungen konstruktiv zu diskutieren.

#### **Qualitätskriterien**

Qualitätsstandards und –kriterien fußen auf unterschiedlichen Grundlagen. Sie sind einerseits gesetzlich geregelt (z.B. Kinderschutz § 8 a SGB VIII, Partizipation § 11 SGB VIII), andererseits sollen sie durch dialogische Verfahren mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt werden und abgestimmte Ergebnisse von Qualitätsentwicklungsprozessen sein. Die AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit hat sich dazu verständigt, diese mittels einer Arbeitsgruppe zu entwickeln. Grundlage wird unter anderem auch die Informationsdrucksache zur Reflexion der Rahmenkonzeption (1882/2018) sein, in der es Hinweise auf Qualitätsstandards gibt.

---

<sup>6</sup> (Sturzenhecker in Deutsche Jugend, 2003)

<sup>7</sup> Vgl. Drucksache Gesamtstrategie Jugendbeteiligung

<sup>8</sup> (aus: Verwaltung und Zivilgesellschaft zwischen Kooperation und Koexistenz, Bertelsmann Stiftung, Berlin 2017)



### **Wirksamkeitsdialog und Berichtswesen**

Die Arbeit der Kinder- und Jugendeinrichtungen wird zukünftig nach einheitlichen, verabredeten und messbaren Indikatoren für Qualitätsmerkmale visitiert werden. Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Bereitschaft der Kinder- und Jugendeinrichtungen die eigene Arbeit zu evaluieren und darüber zu berichten.

Mit den beteiligten Trägern und deren Einrichtungen werden zukünftig jährlich standardisierte Wirksamkeitsdialoge über die Arbeit geführt. Diese werden dokumentiert und dienen der Weiterentwicklung der Arbeit der Einrichtungen in ihren Einzugsbereichen. Die Wirksamkeitsdialoge

- sollen Probleme benennen und helfen diese zu beseitigen,
- sollen Kommunikationsgrundlage für die Planungsabsichten der freien Träger mit der Kommune sein,
- die geleistete Arbeit bewerten und
- als Grundlage für die päd. Stellungnahmen im Rahmen der Zuwendungen der Landeshauptstadt Hannover dienen.

Letztlich dient der Wirksamkeitsdialog damit auch der finanziellen Absicherung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und ist Teil der Planungs- und Steuerungsverantwortung des kommunalen Trägers für die Entwicklung und Steuerung nach § 80 SGB VIII.

Für die Beurteilung und den Erfolg der Arbeit (qualitativ und quantitativ) ist eine Dokumentation unbedingt erforderlich. Auch diese muss nach vereinbarten einheitlichen Kriterien durchgeführt werden. Dazu gehört neben einer Beschreibung der Arbeit auch das verbindliche Führen einer Statistik und die Erstellung eines Jahresberichtes in den Einrichtungen.

### **Qualifizierung von Fachkräften**

Die Qualifizierung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit dient der Sicherung der Qualität der Arbeit sowie der Fachkräftesicherung. Mit den freien Trägern soll der Besuch jeder Fachkraft von mindestens einer Fachveranstaltung jährlich mit einem pädagogischen Thema verbindlich vereinbart werden. Jährlich wird ein Fortbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit entwickelt, das sowohl vom kommunalen Träger wie auch von den freien Trägern durchgeführt wird und das insgesamt für alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit geöffnet ist. Ständige Themen (Kinderschutz, Partizipation, usw.) wie auch Fortbildungsthemen, die sich an den anderen Qualifizierungsbedarfen/ päd. Themen orientieren, sollen angeboten werden. Das Fortbildungsprogramm ist mittlerweile konzipiert worden und wird seit Anfang 2020 durchgeführt. Über die Teilnahme an Fortbildungen und die besuchten Themen geben die Träger im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs Auskunft.

### **Schrittweise Planung der Kinder- und Jugendarbeit und Planungsgebiete**

Wie unter Punkt 5.1 beschrieben, sollen die Bestandsaufnahmen und Bedarfsfeststellungen kontinuierlich durchgeführt werden. Bestandsaufnahmen in näher zu definierenden Planungsgebieten schließen alle Informationen zusammen, die in der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen eine Rolle spielen können. Das schließt insbesondere zivilgesellschaftliche und kommerzielle Angebote mit ein (z.B. Vereine, Glaubensgemeinschaften, spezielle kulturelle und kommerzielle Angebote, besondere Treffpunkte).

Zusammen mit den Erkenntnissen aus den Wirksamkeitsdialogen sollen Handlungsempfehlungen für die einzelnen Planungsgebiete entwickelt werden. In einem Rahmenplan soll die Schwerpunktsetzung der Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover festgelegt werden. Auch werden hier die Leitbildziele überprüft und weiterentwickelt.

Im Rahmen der „Neuorganisation“ waren die einzelnen sozialräumlichen Planungsgebiete an den Stadtbezirksgrenzen orientiert. Bei der Erarbeitung der Stadtbezirkskonzepte hat sich herausgestellt, dass diese Grenzen nur teilweise den Lebenswelten der dort lebenden Kinder- und Jugendlichen entsprechen. Aus diesem Grund sollen die Planungsgebiete neu strukturiert werden. Ziel ist es, die Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit planerischen Überlegungen in Einklang zu bringen, um differenziertere Aussagen zu einzelnen Planungsgebieten treffen zu können. Anhaltspunkte für die Neuausrichtung der Planungsgebiete sind in der Anlage 3 nachzulesen.

### **5.5 Handlungsempfehlungen für definierte sozialräumliche Planungsgebiete, den darin befindlichen Einrichtungen sowie für die stadtweit agierenden Jugendeinrichtungen**

Bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen bedarf es einer methodischen Herangehensweise der Bestandserfassung und Beschreibung der Lebenslagen in den Planungsgebieten. Die Handlungsempfehlungen sollen deshalb folgende Informationen enthalten:

- Erhebung, Auswertung und Aufbereitung quantitativer Raum,- Bevölkerungs- und Sozialstrukturdaten,
- Bestandsaufnahme zur sozialen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- qualitative Sozialraum- und Lebenslagenbeschreibung durch Fachkräfte vor Ort, (Ableitung aus Wirksamkeitsdialog der Einrichtungen)
- Zusammenfassung der Bevölkerungs- und Sozialstrukturdaten zu sinnvollen Bedarfsindikatoren und deren Bewertung,
- Bewertung der bestehenden Infrastruktur und Ableitung jugendhilfespezifischer Bedarfskonstellationen und Priorisierungen,
- Ableitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Maßnahmenplanung.

Handlungsempfehlungen für die Entwicklung stadtweiter Angebote beziehen sich auf stadtteilübergreifende Angebotsentwicklung in der Gesamtstadt. Sie enthalten:

- eine Bewertung der bestehenden Infrastruktur und Ableitung jugendhilfespezifischer Bedarfskonstellationen und Priorisierungen und
- eine Ableitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Maßnahmenplanung.

In die Handlungsempfehlungen fließen die Ergebnisse der Schüler\*innenbefragung ein.

### **5.6 Rahmenplan und Planungszeiträume**

Zur Umsetzung der aus den Handlungsempfehlungen entwickelten Planungen soll ein Rahmenplan mit einer Laufzeit von 5 Jahren generiert werden. Dieser gilt, nachdem sich der Rat darauf geeinigt hat, als richtungsweisende Perspektive für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Er beinhaltet die Schwerpunktsetzung der Inhalte der Arbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit und eine Planung der Instandhaltung der Infrastruktur bzw. deren Weiterentwicklung.

Planungszeiträume orientieren sich an den Legislaturperioden des Rates. Berichte über die Arbeit in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen jährlich erstellt und

dem Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der Ergebnisse des Wirksamkeitsdialogs zur Verfügung gestellt werden. Handlungsempfehlungen sollen alle 2,5 Jahre für die jeweiligen Planungsgebiete erstellt werden. Der Rahmenplan wird alle 5 Jahre zur Mitte der Legislatur neu erstellt.

## **6. Finanzen**

„Die Hervorhebung von Qualitätsentwicklung als einem elementaren fachlichen Steuerungsmodus für die Kinder- und Jugendhilfe wendet sich gegen eine einseitige und eindimensionale Herangehensweise an ökonomische Steuerungsanforderungen, bei denen die fachlichen Anforderungen nicht in einen Ausgleich zu den Bemühungen um Einsparungen gebracht, sondern den Sparanforderungen untergeordnet werden. Die Regelungen der §§ 79, 79 a SGB VIII verdeutlichen, dass die Kinder- und Jugendhilfe nur dann effektiv sein kann, wenn zum einen öffentliche und freie Träger kontinuierlich an der Qualitätsentwicklung arbeiten und wenn zum anderen alle Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einhergehen mit einer systematischen und kontinuierlichen Auseinandersetzung um beabsichtigte Wirkungen, um Qualitätsmaßstäbe und um deren Realisierung.“<sup>9</sup>

### **Förderrichtlinien**

Mit den Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände in Hannover bereits mit Fördermaßnahmen durch die Landeshauptstadt ausgestattet.

Förderrichtlinien sind ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung und den Erhalt der Kinder- und Jugendarbeit. Zwei Drittel der Einrichtungen werden über Zuwendungen finanziert. Freie Träger brauchen eine sichere und planbare Finanzierung der Einrichtungen. Die bestehenden Förderrichtlinien sind noch unzureichend ausgestattet. Ebenso fehlen Förderrichtlinien für Einrichtungen, die offene Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII anbieten. Bestehende Richtlinien sollten in ihrer Struktur vereinfacht werden. Das beinhaltet auch die Reduzierung und Vereinfachung von Verwaltungsarbeit. Überlegt werden sollte in diesem Zusammenhang eine stärkere Pauschalisierung von Zuwendungen.

Eine Förderstruktur für die Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover sollte Aussagen zu folgenden Feldern treffen

- Maßnahmen- und Projektförderung,
- Internationale Begegnungen und Ferienmaßnahmen (Fahrt- und Lager),
- Wohnortnahe Ferienmaßnahmen,
- Jugendbildung (Seminare),
- Politische Bildung / Beteiligung/Jugendbeteiligungsbüro,
- Gewaltprävention / Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit,
- Kulturelle Jugendbildung.

Förderung der verbandlichen Jugendarbeit & Jugendinitiativen

- Förderung von hauptamtlichen Strukturen (Jugendbildungsreferenten und Stadtjugendring),
- Förderung von Gruppen im Stadtgebiet,

---

<sup>9</sup> aus: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII, Berlin 2012)

- Mietkostenzuschüsse, und Bauzuwendungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen freier Träger.

#### Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Jugendzentren (themenzentriert) und Jugendtreffs (sozialraumzentriert),
- Spielparks (kinder – und familienzentriert),
- Zielgruppenbezogene Einrichtungen (z.B. Seilgarten),
- Mobile und Aufsuchende Arbeit und Jugendschutz.

### **6.1 Mittelfristige Finanzplanung**

Die Planbarkeit für die Kinder- und Jugendarbeit ist jeweils auf die Jährlichkeit der Haushalte bzw. Doppelhaushalte begrenzt. Um dieses Hindernis zu überwinden, wird empfohlen, möglichst eine mittelfristige Planung der Förderpraxis vorzunehmen. Dies würde der Kinder- und Jugendarbeit eine höhere Planbarkeit geben und mit dem unter 5.6.1 angesprochenen Rahmenplan korrespondieren.

#### **6.1.1 Fördermittel für sozialräumlich arbeitende Einrichtungen**

Bei genauer Betrachtung der derzeitigen Förderpraxis sind die Stadtbezirke unabhängig von den dort vorhandenen sozialen Lagen ungleichmäßig finanziell ausgestattet. Hier muss stärker auf die im Stadtbezirk vorhandenen sozialen Lagen Rücksicht genommen werden. Das heißt auch, dass es über einen längeren Zeitraum zu einer Angleichung der Mittel kommen muss. Das kann auch dazu führen, dass Einrichtungen in einem übertersorgtem Planungsgebiet zugunsten eines anderen, in einem unterversorgtem Planungsgebiet, geschlossen, bzw. verlagert werden können.

Für die einzelnen Planungsgebiete sollte überlegt werden, Budget auszuweisen. Bestandteil der Budgets sind die jeweiligen Zuwendungen der Einrichtungen vor Ort. Für Planungsgebiete, die Aufmerksamkeitsgebiete, Gebiete mit besonderen Herausforderungen oder Gebiete des Förderprogrammes „Sozialer Zusammenhalt“ beinhalten, soll es einen noch auszuhandelnden Zuschlag geben. Ziel ist das Herstellen möglichst gleicher Förderbedingungen für Kinder- und Jugendliche innerhalb der Stadt Hannover mit besonderer Berücksichtigung der speziellen sozialen Lagen in den Planungsgebieten.

#### **6.1.2 Fördermittel für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote**

Einrichtungen mit hauptsächlich gesamtstädtisch ausgerichteten Angeboten sollten einer gesonderten finanziellen Betrachtungsweise unterstellt werden. Auch hier ist ein Budget auszuweisen, um gegenüber den Budgets der Planungsgebiete auszuweisen, wie hoch der finanzielle Anteil für gesamtstädtische Angebote ist.

### **6.2 Investitionsbedarfe**

Für die für bauliche Sanierung/Instandsetzung und für energetische Optimierungsmaßnahmen der Einrichtungen ist ein Investitionsmittelplan zu erstellen und eine Priorisierung nach Dringlichkeit vorzunehmen. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gebäudemanagement sollen gemeinsame Bauzustandsbegehungen vorgesehen werden. Anhand der Begehungsprotokolle werden Bedarfe für die Erhaltung oder Instandsetzung ermittelt und nach Dringlichkeit in einem zu vereinbarenden und fortzuschreibenden Stufenplan abgearbeitet.

Die mittlerweile erstellte Übersicht über die im städtischen Eigentum befindlichen Immobilien, muss entsprechend weiterentwickelt werden. Auch braucht es Standardsetzungen zu Jugendeinrichtungen, die durch Zuwendungen der Landeshauptstadt finanziert werden und durch freie Träger angemietet betrieben werden.

Für die zukünftige bedarfsgerecht ausgerichtete, offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Neubauprogramm von Einrichtungen vorzusehen. Bereits jetzt sind einige Einrichtungen in Teilen baufällig oder sie entsprechen in Größe und Raumzuschnitt nicht mehr den Ansprüchen, die an Jugendeinrichtungen gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass größere Einrichtungen, die gesamtstädtische Angebote vorhalten sollen, an zentral und verkehrsgünstigen Orten neu gebaut werden müssen. Im Gegenzug können ältere Einrichtungen, bzw. abgängige Einrichtungen geschlossen und die Grundstücke ggf. vermarktet werden.

## **7. Personelle und sachliche Ressourcen**

### **7.1 Gute offene Jugendarbeit braucht qualifizierte Fachkräfte**

#### **7.1.1 Fachkompetenzen**

Für die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden ausschließlich qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte eingestellt. Professionelle Kompetenzen und theoretische Grundlagen sollen durch fortlaufende Weiterbildung verbessert und weiterentwickelt werden. Die Einstellung von Fachkräften soll als Qualitätsmerkmal Bestandteil zukünftiger Förderrichtlinien sein.

#### **7.1.2 Personalentwicklung und -ausstattung**

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen für ihre Beschäftigten ein Personalentwicklungskonzept entwickeln, in dem Anforderungsprofile und Entwicklungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt und geplant werden können. Hier sind Mitarbeiter\*innengespräche und Teamentwicklungsmaßnahmen zukünftig von zunehmender Bedeutung.

Mitarbeiter\*innen sollen zukünftig nicht mehr allein Einrichtungen über längere Zeiten öffnen. Selbst kleinere Einrichtungen sollen mit mindestens zwei Fachkräften besetzt sein. Zusätzliche Kompetenzen können über temporär einsetzbare, qualifizierte Honorarkräfte, Übungsleiter\*innen und ehrenamtlich Tätige in die Einrichtungen geholt werden.

#### **7.1.3 Fortbildung und Weiterqualifizierung der Fachkräfte**

Für die Fortbildung und die Weiterqualifizierung der Fachkräfte sollen die Träger entsprechende Programme entwickeln und durchführen. Ein Fortbildungsprogramm für alle Mitarbeiter\*innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hannover ist trägerübergreifend bereits implementiert worden. Der jährliche Besuch von mindestens einer Fortbildung je Fachkraft wird als Standard in die Qualitätskriterien der Einrichtungen aufgenommen werden (Wirksamkeitsdialog).

## **7.2 Fachkräftenachwuchs**

### **7.2.1 Kooperation mit Schulen und Hochschulen**

Die Zusammenarbeit mit den einschlägigen berufsausbildenden Schulen und Hochschulen in der Stadt soll ausgebaut werden. Dies ermöglicht den dortigen Schüler\*innen und Studierenden im Rahmen von Praktika und Projekten Erfahrungen im Berufsfeld zu machen und auch Kontakte zu den Einrichtungen der Jugendarbeit und deren Trägern zu knüpfen. Zudem können studentische Kräfte im Rahmen ihrer Ausbildung im Austausch mit den Fachkräften wertvolle Aspekte in die Arbeit einbringen (Projekte, Befragungen, usw.). Ein Austausch mit Lehrenden über Inhalte, die im Unterricht/Studium vermittelt werden müssen, kann die zukünftigen Fachkräfte besser auf die Praxis vorbereiten.

## 7.2.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen, Praktikant\*innen und Sozialarbeiter\*innen im Anerkennungsjahr

Für Sozialarbeiter\*innen im Anerkennungsjahr und Quereinsteiger\*innen aus anderen Feldern der Sozialen Arbeit in die Jugendarbeit sollen die Träger im Rahmen der Einarbeitung in ihre Organisationsstrukturen gesonderte Fortbildungen anbieten, die eine strukturierte Einarbeitung gewährleisten (Einarbeitungskonzept).

## 7.3 Räumliche Voraussetzungen und Ausstattung der Jugendeinrichtungen

Gelingende Jugendarbeit braucht neben einem personellen Angebot auch Räume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in denen sie agieren können. Die aktuellen räumlichen Gegebenheiten der Jugendeinrichtungen in der Stadt Hannover sind sehr unterschiedlich und können vom Platzangebot von unzureichend bis ausreichend genannt werden.

Einrichtungen sollen möglichst günstig bzw. zentral und vor allem sicher erreichbar sein. Auch sollen sie nahe der Wohnbebauung ihres Einzugsbereiches gelegen sein und möglichst über ein Außengelände verfügen oder zumindest in räumlicher Nähe zu Sport- und Bolzplätzen oder Grünanlagen gelegen sein. „Gegebenenfalls können bestehende kleine Einrichtungen bei Bedarf zu größeren Einheiten zusammengefasst werden, wenn es räumliche Überschneidungen in ihren Einzugsbereichen gibt und sie dadurch eine bessere qualitative und nachhaltige Arbeit im Sozialraum leisten zu können.“<sup>10</sup>

Kleinere Jugendeinrichtungen für sozialräumliche Arbeit in den Wohnquartieren benötigen 150 – 200 qm Raumfläche, größere, zentral gelegene, stadtweit wirkende Einrichtungen mehrere hundert Quadratmeter an Flächen für die Jugendarbeit.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden die Flächen der einzelnen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ermittelt. Eine erste grobe Übersicht der sich im Eigentum der Stadt Hannover befindlichen Einrichtungen wurde bereits erstellt und gibt Auskunft über die baulichen Zustände. Diese erste Bestandsaufnahme muss zu einem verbindlichen Sanierungsplan entwickelt werden.

## 8. Zeitplan

	Thema	Umsetzung	Was ist mit wem zu tun
1	Leitlinien Jugendarbeit, Schwerpunktsetzungen	Mitte 2021	Workshop mit Politik und Verwaltung, AG 78, danach Beschluss DS in JHA
2	Entwicklung Qualitätskriterien, Vorbereitung Wirksamkeitsdialog	vorlegen bis Mitte 2021	Verwaltung, AG 78 Empfehlungen, Beschlussdrucksache
3	Einführung Wirksamkeitsdialog	Anfang 2022	Verwaltung
	Entwicklung von Förderrichtlinien nach § 11 SGB VIII	Vorlegen Mitte 2022	Verwaltung, AG 78 (Empfehlungen), Beschluss DS in JHA
4	Bestandsaufnahmen und Handlungsempfehlungen in Planungsgebieten	ab 2020 fortlaufend bis Mitte 2022	Verwaltung, Berichte an AG 78 und JHA in Form von Info DS
5	Überarbeitete Rahmenkonzeption Kinder- und Jugendarbeit	Vorlegen Anfang 2022	Verwaltung, AG 78 (Empfehlungen), Beschluss DS in JHA

<sup>10</sup> Drucksache 1882/2018, Reflexion der Rahmenkonzeption, Anlage 1, Seite 8,